

werb dieses Anteiles, der zum Nennbetrag erfolgte, wurde kein entsprechendes Bewertungsgutachten erstellt.

wertungen zuständig ist, wurde eine Prüfung des Wertes vorgenommen.

4.7 Da die Gesellschaft nunmehr zur Gänze der BE gehört und sämtliche Geschäftstätigkeiten durch die BE im Namen und für Rechnung der geprüften Gesellschaft durchgeführt werden, wurde der BE empfohlen, Überlegungen über die künftige strategische Ausrichtung der Payer, Schmutzer & Co, Gesellschaft m.b.H., anzustellen.

### **Stadtkino Filmverleih und Kinobetriebsgesellschaft m.b.H., Prüfung des Filmverleihs**

Das Kontrollamt hat den Geschäftsbereich Filmverleih der Stadtkino Filmverleih und Kinobetriebsgesellschaft m.b.H. („Stadtkino“) – ehemals Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co OHG – einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen:

1. Die Gesellschafter des Stadtkinos waren mit einem Anteil von 70% die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H. („Wiener Stadthalle“) und mit einem Anteil von 30% der Kunstverein Wien. In seiner Sitzung vom 12. Dezember 2000 genehmigte der Aufsichtsrat der Wiener Stadthalle die Abtretung ihres Anteils am Stadtkino an den Verein VIENNALE Internationales Filmfestival Wien („Viennale“) zum Buchwert von S 21.000,- (*entspricht 1.526,13 EUR*). Da sich auch der zweite Gesellschafter bereit erklärt hatte, seinen Anteil an die Viennale abzutreten, wurde von dieser die Stadtkino Filmverleih und Kinobetriebsgesellschaft m.b.H. gegründet, an deren Stammkapital sie zu 100% beteiligt ist. Die für diese Übertragung erforderlichen rechtlichen Maßnahmen waren zur Zeit der Prüfung des Kontrollamtes noch nicht abgeschlossen.

2. Die Geschäftstätigkeit des Stadtkinos umfasst neben dem Betrieb von zwei Lichtspieltheatern – dem „Stadtkino“ am Schwarzenbergplatz und dem am Spittelberg gelegenen „Filmhaus“ – seit 1982 auch einen eigenen Filmverleih. Die Geschäftsführung hat sich dabei zum Ziel gesetzt, Filme mit hohem künstlerischen und kulturpolitischen Stellenwert (zumeist in Originalsprache) in ihr Verleihangebot aufzunehmen und sie den österreichischen Kinos zur Verfügung zu stellen.

2.1 Die Einspielergebnisse der Jahre 1995 bis 1999 stellten sich wie folgt dar (in Mio.S/EUR):

1995	1996	1997	1998	1999
4,65	2,99	1,55	5,07	2,84
(0,34)	(0,22)	(0,11)	(0,37)	(0,21)

Wie aus der Übersicht zu erkennen ist, waren die Einspielergebnisse des Stadtkinos aus dem Filmverleih an eigene und fremde Kinos unterschiedlich hoch, wobei in den Jahren 1995 mit 4,65 Mio.S (*entspricht 0,34 Mio.EUR*) und 1998 mit 5,07 Mio.S (*entspricht 0,37 Mio.EUR*) die höchsten Werte erzielt wurden. Lt. Auskunft der Gesellschaft war dies auf die Gängigkeit des Filmangebots am Markt zurückzuführen.

2.2 Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Sparte Filmverleih für die Jahre 1998 und 1999 ergab folgende Deckungsbeiträge:

### *Stellungnahme der Stadtkino Filmverleih und Kinobetriebsgesellschaft m.b.H.*

Die Anteile beider Gesellschafter, nämlich der Wiener Stadthalle und des Kunstvereins, wurden mit Abtretungsvertrag vom 23. Februar 2001 direkt an die Stadtkino Filmverleih und Kinobetriebsgesellschaft m.b.H. übertragen.

	1998		1999	
	Mio.S	Mio.EUR	Mio.S	Mio.EUR
Filmleihmieten	5,07	0,37	2,84	0,21
Förderungen	–	–	0,69	0,05
sonstige Erträge	0,32	0,02	0,22	0,02
Summe der Erträge	5,39	0,39	3,75	0,27
Abschreibungen				
Filmvermögen	2,87	0,21	1,88	0,14
Zuführungen zur Wertberichtigung	0,71	0,05	0,33	0,02
Lizenzaufwand	1,00	0,07	0,55	0,04
Personalaufwand	0,56	0,04	0,54	0,04
sonstiger Aufwand	0,53	0,04	0,68	0,05
Summe der Aufwendungen	5,67	0,41	3,98	0,29
Deckungsbeitrag	– 0,28	– 0,02	– 0,23	– 0,02

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Wie aus der obigen Aufstellung hervorgeht, wies die Sparte Filmverleih negative Deckungsbeiträge auf, wobei in den Erträgen des Jahres 1999 auch Förderungen im Ausmaß von 0,69 Mio.S (*entspricht 0,05 Mio.EUR*) enthalten sind. Während die Aufwandspositionen Abschreibungen des Filmvermögens, Zuführungen zur Wertberichtigung und Lizenzaufwand, in ihrer Entwicklung mit den Filmleihmieten korrelieren, weisen der Personalaufwand und der sonstige Aufwand eher Fixkostencharakter auf. Um die Fixkosten abdecken zu können, wurde angeregt, eine Steigerung der Filmleihmieten anzustreben.

3. Die rechtliche Grundlage für die Übertragung der gewerblichen und nicht gewerblichen Filmrechte stellten die zwischen den Filmproduzenten bzw. Filmverleihern und dem Stadtkino abgeschlossenen Lizenzverträge dar, in denen für einen bestimmten Film die Ausübung des Veröffentlichungs- und Auswertungsrechtes durch das Stadtkino in einem Lizenzgebiet innerhalb einer bestimmten Lizenzzeit (durchschnittlich fünf Jahre) sowie die hierfür vom Stadtkino zu entrichtende Lizenzvergütung (Lizenzgebühr) vereinbart wurden.

Die Lizenzgebühren, die im Wesentlichen durch den Marktwert der Filme und die zu erwartende Besucherzahl bestimmt werden, wurden entweder fix (Festpreisverträge) oder in Form von Beteiligungsverträgen vereinbart; bei Letzteren wurden die um die Vorkosten, wie z.B. Startwerbung, Transport und Versicherung der Kopien, reduzierten Bruttoverleiheinnahmen des Stadtkinos nach vertraglich festgelegten Prozentsätzen zwischen Lizenznehmern und Lizenzgebern aufgeteilt. Eine Sonderform der Beteiligungsverträge stellten die so genannten Garantieverträge dar, die dem Lizenzgeber eine bestimmte Mindestlizenzgebühr gewährleisteten. In der Vergangenheit wurden rd. 95% der Lizenzverträge des Stadtkinos in Form von Beteiligungsverträgen (inkl. Garantieverträge) abgeschlossen.

3.1 Lt. einem Beschluss der Gesellschafter des Stadtkinos vom 31. März 1982 wurde die Kompetenz des Einzelprokuristen zum Abschluss von Lizenzverträgen auf die Höhe der Lizenzgebühr (Garantiebetrag) von S 50.000,- (*entspricht 3.633,64 EUR*) beschränkt. Für Verträge mit einer darüber liegenden Lizenzgebühr war die Genehmigung der Wiener Stadthalle erforderlich. Eine derartige Zustimmung erfolgte entweder durch Unterschriftenleistung der Wiener Stadthalle auf einem formlosen Genehmigungsansuchen des Stadtkinos oder durch Unterzeichnung des Lizenzvertrages.

Wie eine stichprobenweise Einschau in die Lizenzverträge ergab, waren zwei Lizenzverträge mit einer Lizenzgebühr von über S 50.000,- (*entspricht 3.633,64 EUR*) nur vom Prokuristen der Gesellschaft unterzeichnet worden, es lagen auch keine diesbezüglichen Genehmigungen der Wiener Stadthalle vor.

3.2 Bei einigen Lizenzverträgen war unter dem rechtlich verbindlichen Titel „Lizenznehmer“ das Stadtkino mit dem unvollständigen bzw. unrichtigen Firmennamen, wie z.B. „Stadtkino Filmverleih OHG“, angeführt. Wie die Erhebungen ergaben, hatte es sich das Stadtkino zur Gewohnheit gemacht, im Schriftverkehr mit den Geschäftspartnern mit einer Kurzform des Firmennamens zu zeichnen.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Aus Gründen der Gebarungssicherheit bleibt das Kontrollamt bei seiner Feststellung.

3.3 Neben der Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bezüglich der firmenmäßigen Zeichnung empfahl das Kontrollamt, in Hinkunft für jeden Lizenzvertrag neben einer künstlerischen auch eine wirtschaftliche Bewertung des jeweiligen Films mit den zu erwartenden Besucherzahlen vorzunehmen. Diese Maßnahme würde eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Zustimmung oder Ablehnung eines Films bieten.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Die bisherigen Ansätze einer wirtschaftlichen Bewertung waren nicht dazu geeignet, den Abschluss von Lizenzverträgen mit geringem Marktwert zu vermeiden.

4. In den vom Stadtkino erstellten Produzentenabrechnungen werden viertel-, halb- und ganzjährig die auf Grund eines Lizenzvertrages auf den Lizenzgeber entfallenden Anteile der Leiheinnahmen ermittelt und dem Lizenzgeber zur Abrechnung zur Kenntnis gebracht. Dabei werden die Normabrechnungen mittels EDV, alle übrigen Berechnungen der Produzentenanteile händisch durchgeführt.

Eine EDV-Statistik enthält eine Auflistung sämtlicher erworbener Filme und die in der Lizenzzeit angefallenen Produzentenanteile, Vorkosten, Verleiheinnahmen und die daraus resultierenden Ergebnisse. Diese Liste ermöglicht einen jederzeitigen Einblick in die aktuellen Daten jedes einzelnen Films.

Wie diese Liste zum Stichtag 31. Dezember 1999 zeigte, wiesen 46% der Filme positive Ergebnisse auf, wovon 18% Ergebnisse über S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) erzielten. Die höchsten positiven Ergebniswerte erreichten die Filme „The Piano“ mit 3,90 Mio.S (*entspricht 0,28 Mio.EUR*) und „Müllers Büro“ mit 3,09 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*). Die höchsten negativen Ergebnisse verursachten die Filme „Chinese Box“ mit – 0,23 Mio.S (*entspricht – 0,02 Mio.EUR*) und „Suicide Kings“ mit – 0,18 Mio.S (*entspricht – 0,01 Mio.EUR*).

Da die EDV-mäßige Berechnung der Produzentenanteile nur nach einem einzigen Abrechnungsmodus erfolgte, wurden bei sämtlichen Filmen mit im Lizenzvertrag vereinbarten Sonderabrechnungen die Produzentenanteile und Ergebniswerte sowie die entsprechenden Summenwerte unkorrigiert ausgewiesen. Es wurde daher empfohlen, eine ergänzte endgültige Aufstellung zu erarbeiten.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Wiewohl auch seitens des Kontrollamtes die Berechnung der Produzentenanteile nachvollziehbar war, wäre es für Analysen hilfreich, über eine endgültige Aufstellung der Ergebnisse zu verfügen.

Hiezu wird angemerkt, dass eine mündliche Genehmigung der früheren Geschäftsführung erfolgt war.

Es ist durchaus branchenüblich, bei derartigen Verträgen eine Kurzfassung des Firmennamens zu verwenden. Tatsächlich führte dies in keinem Fall zu irgendwelchen rechtlichen Komplikationen.

Bei einem Abschluss von Lizenzverträgen ist vor der Unterschriftsleistung durch die Geschäftsführung stets die vom Kontrollamt angeregte wirtschaftliche Bewertung entweder mündlich oder schriftlich erfolgt.

Die Berechnung der Produzentenanteile entsprach den branchenüblichen und in den Verträgen fixierten Usancen. Eine Bewertung des EDV-Ausdrucks ist durch den Fachmann jederzeit möglich.